

# GEMEINDEWIRTSCHAFT

Zeitschrift für das Steuer-, Abgaben- und  
Haushaltsrecht der öffentlichen Hand



## 02.2025

Februar 2025

[gemeindegewirtschaft.de](http://gemeindegewirtschaft.de)

### PLUS

GW AKTUELL  
VERANSTALTUNGEN  
IM FOCUS

03. JAHRGANG

AKTUELLE  
ONLINE-SEMINARE

[vkw-online.eu/online-seminare](http://vkw-online.eu/online-seminare)

#### AUFSATZ

31 Kommunale Wärmeversorgung im Blick der Energiewende  
von Prof. Hansdieter Schmid

38 Auswirkungen des BayKlimaG auf die Kalkulation nach  
dem BayKAG und die handelsrechtliche Bilanzierung  
von Christian Baumann und Dr. Juliane Thimet

#### UMSATZSTEUER

42 Organschaft und Entnahmebesteuerung bei hoheitlicher  
Tätigkeit des Organträgers  
BFH, Urteil vom 29.08.2024 – V R 14/24 (V R 20/22;  
V R 40/19) –

45 Betriebsfortführung zu Gunsten eines Dritten kein  
Umsatz im Rahmen einer Geschäftsveräußerung  
BFH, Urteil vom 29.08.2024 – V R 41/21 –

#### ERTRAGSTEUERN

50 Gewinnermittlungsverbot bei kleinen, nach § 3 Nr. 72 EStG  
steuerbefreiten Photovoltaikanlagen  
FG Nürnberg, Urteil vom 19.09.2024 – 4 K 1440/23 –

52 Gemeinnützigkeit; Vermietung von Sportstätten auf kurze  
Dauer durch eine gGmbH  
FinMin Schleswig-Holstein, KSt-Kurzinformation 2024 Nr. 4  
vom 08.07.2024 – VI 314 – S 0186 a-005 –

#### BESONDERES STEUER- UND ABGABENRECHT

53 Abwassergebühren: Abzugskapital für Anschaffungs- und  
Herstellungskosten beim Übergang von einer Beitrags-  
hin zu einer Gebührenfinanzierung  
VG Cottbus, Urteil vom 18.07.2024 – 6 K 972/23 –

Herausgegeben von

VKW  
VERLAG VERSORGUNGS- UND  
KOMMUNALWIRTSCHAFT GMBH



In Zusammenarbeit mit

ESV ERICH  
SCHMIDT  
VERLAG  
100 Jahre

## Haftung für überhöht bescheinigte Einlagenrückgewähr

Die Klägerin, ein Gemeinschaftsunternehmen der Länder A und B in der Rechtsform einer GmbH, hat im Zuge einer Ausschüttung die Einlagenrückgewähr in den ihren Gesellschaftern erteilten Bescheinigungen gemäß § 27 Abs. 3 KStG überhöht ausgewiesen. Die Folgen und Verfahrensfragen hat der BFH mit Urteil vom 01. 10. 2024 – VIII R 35/20 – umfänglich gewürdigt.

Soweit in den Bescheinigungen gemäß § 27 Abs. 3 KStG die Einlagenrückgewähr zu hoch ausgewiesen ist, handelt es sich (materiell-rechtlich) bei der Ausschüttung um eine beim Anteilseigner steuerbare Gewinnausschüttung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG, die gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegt. Als Schuldnerin der Kapitalerträge war die Klägerin insoweit zum Steuerabzug verpflichtet (§ 44 Abs. 1 Satz 3 EStG).

Ob der Betrag der Einlagenrückgewähr in der Bescheinigung nach § 27 Abs. 3 KStG überhöht ausgewiesen ist (§ 27 Abs. 5 Satz 4 KStG), richtet sich nach § 27 Abs. 1 Satz 3 KStG (Einlagenrückgewähr) und dem gesondert festgestellten Bestand des steuerlichen Einlagekontos auf den Schluss des vorangegangenen Jahres; der Bescheid über die gesonderte Feststellung des steuerlichen Einlagekontos auf den Schluss des Jahres der Leistung entfaltet insoweit keine Bindungswirkung.

Die Klägerin haftet nach § 27 Abs. 5 Satz 4 KStG verschuldensunabhängig für die Kapitalertragsteuer, soweit sie auf die überhöht ausgewiesene Einlagenrückgewähr entfällt. Auf die Veranlagung beim Gläubiger der Kapitalerträge kommt es nicht an.

Von der verschuldensunabhängigen Haftung wegen Erteilung einer zu hohen Bescheinigung der Einlagenrückgewähr kann sich die ausstellende Gesellschaft nur dadurch befreien, dass sie die Bescheinigungen berichtigt (§ 27 Abs. 5 Satz 5 KStG). Ist die erteilte Bescheinigung nicht mehr unrichtig, entfällt der Rechtsgrund für die Haftung nach § 27 Abs. 5 Satz 4 KStG. Die Gesellschaft hat die (noch nicht angemeldete) Kapitalertragsteuer anzumelden und abzuführen. Auf der Grundlage berichtigter Bescheinigungen kann die Kapitalertragsteuer ggf. auch von den Gläubigern der Kapitalerträge nachgefordert werden.

Die auf den überhöht ausgewiesenen Betrag der Einlagenrückgewähr entfallende Kapitalertragsteuer ist durch Haftungsbescheid geltend zu machen (§ 27 Abs. 5 Satz 4 KStG), wobei nur der Erlass eines Haftungsbescheids dem Gesetz entspricht. Die verfahrensrechtliche Möglichkeit, die Gesellschaft daneben durch Nacherhebungsbescheid in Anspruch zu nehmen, besteht nicht. Beim Gläubiger der Kapitalerträge kann die Kapitalertragsteuer in den Fällen des § 27 Abs. 5 Satz 4 KStG praktisch erst erhoben werden, wenn zuvor der überhöht ausgewiesene Betrag der Einlagenrückgewähr in der Bescheinigung freiwillig berichtigt worden ist (§ 27 Abs. 5 Satz 5 KStG). Geschieht dies – wie im Streitfall – nicht, ist das Finanzamt von Gesetzes wegen auf die Haftung des Entrichtungspflichtigen verwiesen, die es durch Haftungsbescheid geltend machen muss.

Im Streitfall hat das Finanzamt die Klägerin nicht durch Haftungsbescheid in Anspruch genommen. Ein Verwaltungsakt wird mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekannt gegeben wird (§ 124 Abs. 1 Satz 2 AO). Bei Beantwortung der Frage, ob der angefochtene Bescheid ein Haftungsbescheid ist, muss auch berücksichtigt werden, dass Steueranspruch und Haftungsanspruch verschieden sind. Die Inanspruchnahme eines Haftenden für fremde Schuld ist i. d. R. von anderen, strengeren Voraussetzungen abhängig als die Inanspruchnahme eines Steuerschuldners. Für den Betroffenen muss deshalb eindeutig aus dem Verwaltungsakt zu entnehmen sein, ob er als Haftender oder als Steuerschuldner in Anspruch genommen wird. Ein Haftungsbescheid ist (als solcher) nur dann hinreichend bestimmt (§ 119 Abs. 1 AO), wenn die Überschrift und der verfügende Teil (Tenor) des Bescheids erkennen lassen, dass der Inhaltsadressat als Haftender für fremde Schuld einstehen soll.

– CK –

## Impressum

**Herausgeber/Redaktion (für Manuskripte und Zuschriften): Verlag Versorgungs- und Kommunalwirtschaft GmbH** Hansastrasse 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax: (0 89) 23 50 50 89, E-Mail: info@vkw-online.eu, Internet: [www.vkw-online.eu](http://www.vkw-online.eu); **Geschäftsführung:** Verena Nowak, Edmund W. Nowak, Dr. Hanno Bernett; **Handelsregister:** HR B 82323 Amtsgericht München; **Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin/Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst (verantwortlich für den Inhalt nach Pressegesetz); **Redaktionsleitung:** Martin Kronawitter (kronawitter@vkw-online.eu); **Verlag (für Bestellungen): Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG (ESV)** Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin, (0 30) 25 00 85-0, Telefax: (0 30) 25 00 85-305, E-Mail: Abo-Vertrieb@ESVmedien.de, Internet: [www.ESV.info/gemeindewirtschaft](http://www.ESV.info/gemeindewirtschaft); **Anzeigenschluss:** Jeweils am 15. des Vormonats. Es gilt Anzeigenpreisliste Nr. 3 vom 01.01.2025, die auf Wunsch zugesandt wird; **Erscheinungsweise:** 12-mal jährlich; **Gender-Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten; **Postvertriebsstück:** 35999; **Zitierweise:** GW Heft/Jahr, Seite; **ISSN:** 2940-5645; **Satz:** mediaTEXT Jena GmbH, Jena; **Druck:** H. Heenemann, Berlin